

Frankfurt, den 08.11.2017

Entsorgung von Pflanzenschutzmittel-Resten und -Verpackungen

Beseitigungspflicht für PSM

PSM müssen unverzüglich gemäß § 15 PflSchG fachgerecht entsorgt werden, wenn sie Wirkstoffe enthalten, die nach Anwendungsverordnung vollständig verboten oder auf EU-Ebene nicht genehmigt sind. Aktuelle Informationen über beseitigungspflichtige PSM finden sich unter:

www.bvl.bund.de →Pflanzenschutzmittel →für Anwender →Transport, Lagerung und Entsorgung von PSM sowie

www.bvl.bund.de →Pflanzenschutzmittel →zugelassene PSM →widerrufene und ruhende Zulassungen →Tabelle. Die beseitigungspflichtigen PSM sind in Spalte E gekennzeichnet.

Nicht mehr zugelassene PSM mit abgelaufener Aufbrauchfrist sind zu kennzeichnen und im Lager getrennt von den zugelassenen PSM bis zum Entsorgungstermin aufzubewahren.

Entsorgung von PSM-Resten

Unabhängig von der gesetzlichen Beseitigungspflicht für bestimmte PSM empfiehlt es sich, auch alte PSM- Reste ohne gültige Zulassung und überlagerte Zusatzstoffe zu entsorgen. Nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz gelten unbrauchbare PSM und deren Verpackungen als gefährliche Abfälle. Eine fachgerechte Entsorgung ist über folgende Stellen möglich:

- Entsorgungsfirmen
- Sammelstellen der Landkreise/Kommunen
- Schadstoffmobil (kleine Mengen).

Zusätzlich ist seit Herbst 2013 die Rückgabe von unbrauchbaren PSM über das **Rücknahme- System PRE** (Pflanzenschutzmittel Rücknahme und Entsorgung) der PSM-Hersteller möglich. Neben PSM nehmen die eingerichteten Sammelstellen auch andere Chemikalien (wie z. B. Reinigungsmittel, Öle oder Farben sowie gebeiztes Saatgut) ab.

Die Sammlung in Brandenburg findet statt am 21.11.2017 von 8:00 bis 17:00 Uhr bei der NL-Agrar GmbH, Sonnewalder Straße 7, 03249 Sonnewalde-Goßmar.

Die Anmeldung der Entsorgungsmenge erfolgt über die kostenlose Hotline 0800 308 6001. Weitere Informationen und Termine in anderen Bundesländern finden Sie unter www.pre-service.de.

Entsorgung von PSM-Verpackungen

Sowohl leere, als auch gereinigte PSM-Verpackungen und Gebinde gelten als Gefahrgut, solange dies durch die Etikettierung ausgewiesen ist. Alle dafür zutreffenden Vorschriften müssen eingehalten werden.

Leere Verpackungen können über das **Entsorgungssystem PAMIRA** (= Pack-Mittel-Rücknahme Agrar) kostenfrei entsorgt werden. Gesammelt werden Verpackungen von PSM und Flüssigdüngern mit dem PAMIRA-Zeichen. Die Voraussetzungen für die Annahme bei den Sammelstellen sind:

- Verpackungen sind mit PAMIRA-Zeichen gekennzeichnet
- Lieferung ist sortiert nach Kunststoff, Metall und Beuteln
- Behälter über 50 Liter müssen durchtrennt werden
- Verschlüsse getrennt anliefern

Verpackungen müssen sauber sein; Produktreste und ungespülte PSM-Verpackungen werden zurückgewiesen und sind als Sondermüll zu entsorgen

Weitere Informationen zu Sammelstellen und Terminen sind Internet unter www.pamira.de einzusehen. Eine Auskunft zur Entsorgung leerer PSM-Verpackungen von PSM-Herstellern/Anbietern, die nicht dem PAMIRA-System angeschlossen sind, befindet sich jeweils auf der Verpackung.

Leere PSM-Verpackungen dürfen nicht auf den Feldern verbleiben oder dort verbrannt werden. Das PAMIRA-System garantiert eine effiziente und umweltgerechte Entsorgung der Emballagen. Alle Landwirte sollten dieses Entsorgungsangebot unbedingt nutzen.

Ab dem 01.08.2017 ist die novellierte Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) in Kraft getreten. Für berufsmäßige Verwender von PSM und Flüssigdüngern ändert sich nichts, solange die PAMIRA-gekennzeichneten Verpackungen an einer offiziellen PAMIRA-Sammelstelle an einem der veröffentlichten Sammeltage abgegeben werden. Werden PSM-Verpackungen nicht an PAMIRA zurückgegeben, muss der berufsmäßige Verwender ggf. eine Reihe von neuen Pflichten, wie Getrennthaltung und deren Dokumentation, erfüllen.

Beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sind stets die Gebrauchsanweisung und die Anwendungsbestimmungen einzuhalten!

Im Auftrag
gez. Knopke

Ohne Zustimmung ist die Weitergabe an Dritte –auszugsweise oder im Original- nicht gestattet.